

09.09.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/5774)

Änderungen des Artikels 1 (Änderungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen)

1) Veröffentlichung von digitalisierten Archivalien im Internet unter freien Lizenzen

Nr. 1 neu wird vor Nr. 1 eingefügt. Die folgenden Nummern 1 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 6.

Nr. 1 neu wird wie folgt gefasst:

Nach § 2 Absatz 7 wird Absatz 8 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(8) Die Bereitstellung für die Nutzung und die Veröffentlichung gemäß Absatz 7 soll unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte auch im Internet unter freien Lizenzen erfolgen.“

2) Serviceleistungen des Landesarchivs NRW im Rahmen der elektronischen Archivierung

Nr. 2a (vormals Nr. 1a) wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der elektronischen Archivierung kann das Landesarchiv technische Serviceleistungen für andere staatliche, kommunale und sonstige Kultur- und Gedächtniseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernehmen. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 bleiben unberührt.“

Datum des Originals: 09.09.2014/Ausgegeben: 10.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3) Einführung einer Rechtsgrundlage zur Archivierung von digitalem Sammlungsgut

Nach Nr. 3 (vormals Nr. 2) wird Nr. 4 neu eingefügt. Die folgenden Nummern 3 bis 6 werden zu Nummern 4 bis 7.

Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

Nach § 4 Absatz 5 wird Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(6) Übergibt ein Dritter dem Landesarchiv elektronische Unterlagen zum Zwecke der Archivierung, so wird vermutet, dass dem Landesarchiv auch die für die elektronische Archivierung und die für die Nutzung in den Räumen des Archivs notwendigen Rechte eingeräumt werden, soweit der oder die Abliefernde die Rechte selber besitzt. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Unterlagen zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen im Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um die Unterlagen in den Bestand aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

Bei einer Zugänglichmachung in den Räumen des Landesarchivs sind geeignete Maßnahmen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung der Unterlagen zu treffen.“

4) Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an Archive, Museen und Forschungsstellen zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung

In Nr. 5b (vormals Nr. 3b) wird cc) und dd) eingefügt: cc) und dd) werden wie folgt gefasst:

cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ausland“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.

5) Vereinheitlichungen für Kommunalarchive:

Festschreibung der Unveräußerlichkeit von nichtamtlichem Archivgut; Einführung einer Rechtsgrundlage zur Archivierung von digitalem Sammlungsgut; Einführung eines Vernichtungsgebots für nichtarchivwürdige Unterlagen

Nr. 6b (vormals Nr. 4b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) §§ 2 und 3 Absatz 5 und 6, § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 und §§ 5 bis 8 gelten entsprechend. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

Begründung

Zu 1) Veröffentlichung von digitalisierten Archivalien auch im Internet unter freien Lizenzen

Bereits jetzt veröffentlichen Archive in großem Umfang ihre Findmittel sowie teilweise auch digitalisierte Archivalien im Internet. Dies geschieht derzeit auf eigenen Webseiten und/oder im Archivportal NRW. Diese gelebte Praxis gilt es gesetzlich zu verankern und damit voranzutreiben.

Darüber hinaus wird durch die Änderung dem Gedanken des Open Access bzw. der Verwendung von Creative Commons Rechnung getragen, der einen freien und inklusiven Zugang zu Kulturgut für alle Menschen anstrebt.

Durch den Zusatz „unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte“ wird klargestellt, dass zum einen die Auswahl der sinnvollerweise zu digitalisierenden Unterlagen den Fachleuten obliegt und zum anderen eine Online-Zugänglichkeit und Freigabe zur Weiterverwendung nur möglich ist, wenn dem keine sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Rechte Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Die Formulierung als „Soll“-Regelung ermöglicht den Archiven, in begründeten Fällen ein abweichendes Vorgehen zu wählen.

Zu 2) Serviceleistungen des Landesarchivs NRW im Rahmen der elektronischen Archivierung

Erstens stellt die Einfügung der Definition „technische“ Serviceleistungen eine begriffliche Klarstellung dar, die verdeutlicht, dass ausschließlich technische Dienste angeboten werden dürfen und die fachlich-organisatorische Datenhoheit der Kommunen gewahrt bleiben muss. Zweitens eröffnet die Änderung die Möglichkeit, dass auch andere Kultur- und Gedächtnisinstitutionen, die nicht in kommunaler Trägerschaft stehen, technische Serviceleistungen im Rahmen der elektronischen Archivierung in Anspruch nehmen dürfen.

Zu 3) Einführung einer Rechtsgrundlage zur Archivierung von digitalem Sammlungsgut

Die vorhandenen Schrankenbestimmungen des geltenden Urheberrechts reichen nach herrschender Rechtsauffassung nicht aus, Gedächtniseinrichtungen ausreichende Rechtssicherheit für die zur elektronischen Langzeitarchivierung und digitalen Zugänglichkeit notwendigen technischen Maßnahmen zu bieten, soweit die Träger der Archive selber nicht Inhaber der Nutzungsrechte sind, was insbesondere bei Unterlagen der Fall ist, die nicht aus dem Verwaltungshandeln des Archivträgers stammen.

Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem im Archivgesetz NRW eine eigenständige Rechtsgrundlage nach dem Vorbild der geltenden Regeln des nordrhein-westfälischen Pflichtexemplargesetzes geschaffen wird.

Die Änderungen folgen den Empfehlungen aus der Sachverständigenanhörung.

Zu 4) Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an Archive, Museen und Forschungsstellen zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung

Nach Ablauf der Schutzfristen, also in den Fällen des § 7 Absatz 7 Satz 1, greift die geltende Regelung ins Leere, denn Archivgut, das keinen Schutzfristen des Archivgesetzes mehr un-

terliegt, ist für jedermann frei zugänglich. Die Überlassung von Vervielfältigungen nicht Schutzfristen unterliegenden Archivguts an Dritte an die Voraussetzungen des § 7 Absatz 7 Sätze 4 bis 7 zu knüpfen, ist daher überflüssig und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand.

Die Änderungen folgen den Hinweisen des Landesarchivs NRW.

**Zu 5) Vereinheitlichung für Kommunalarchive:
Festschreibung der Unveräußerlichkeit von nichtamtlichem Archivgut; Einführung einer Rechtsgrundlage zur Archivierung von digitalem Sammlungsgut; Einführung eines Vernichtungsgebots für nichtarchivwürdige Unterlagen**

Durch die Streichung des zweiten Satzes in § 10 Absatz 5 wird der Forderung der Sachverständigen nach einer Festschreibung der Unveräußerlichkeit von kommunalem nichtamtlichem Archivgut Rechnung getragen. Damit wird ein einheitliches, provenienzunabhängiges Schutzniveau für Archivgut geschaffen.

Diese Änderung stellt ohne Zweifel einen Eingriff in den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung dar. Jedoch gilt dies für den gesamten Regelungsbereich des Archivgesetzes. Der Eingriff ist mit dem höherrangigen Schutzbedarf des kommunalen kulturellen Erbes zu rechtfertigen.

Zur Begründung „Rechtsgrundlage Archivierung von digitalem Sammlungsgut“ siehe Begründung zu 3). Diese Rechtsgrundlage muss auch und in besonderem Maße für Kommunalarchive gelten, da Sammlungsgut bei diesen oft einen wesentlichen Teil des Archivbestands ausmacht.

Die Einführung eines Vernichtungsgebots für nichtarchivwürdige Unterlagen in den Kommunalarchiven stellt sicher, dass diese Unterlagen und damit unter Umständen in ihnen enthaltene personenbezogene, schützenswerte Daten sachgerecht vernichtet werden.

Die Änderungen folgen den Empfehlungen aus der Sachverständigenanhörung.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Lukas Lamla

und Fraktion